

Menschen mit Behinderung sind in der Coronakrise doppelt benachteiligt

In der Krise an alle denken

Menschen mit Behinderung müssen auch 28 Jahre nach dem ersten Protesttag für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 5. Mai 1992 mit Erschwernissen, Barrieren und Benachteiligungen im privaten und gesellschaftlichen Leben zurechtkommen – auch und gerade in der Coronakrise.

Die Coronakrise offenbart eklatante Mängel in der Vorbereitung und der Bewältigung der mit solchen Ereignissen verbundenen Veränderungen im gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderung.

Es gibt keine Programme für die Weiterführung von Therapien wie Physiotherapie und Ergotherapie zu Hause, keine Programme mit Alternativen für die Betreuung in tagesklinischen Einrichtungen, keine Vorbereitungen für Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen leben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten.

Es gibt keine Handlungsanweisungen für die Arbeit von Einrichtungen wie Hospize für Kinder und Erwachsene, die im Wesentlichen von privaten Zuwendungen leben.

Es gibt keine Vorkehrungen für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen auch in Katastrophenzeiten behördliche Kontakte benötigen.

Es gibt keine Alternativen für behinderte Mütter, die eben-



Foto: motortion / AdobeStock

Wichtige Hilfeleistungen, die Menschen mit Behinderung erhalten, fallen in der Coronazeit oft weg.

falls behinderte Kinder haben und sonst eine Tagesbetreuung erhalten, sodass sie diese Betreuung selbst übernehmen müssen.

Der SoVD Mecklenburg-Vorpommern fordert von der Landesregierung die Erarbeitung eines Katastrophenmanagements, welches alle gesellschaftlichen Bereiche und alle Bewohner*innen des Landes

einbezieht.

Aber auch jede Bürgerin und jeder Bürger ist in der Verantwortung. Solidarität ist erforderlich mit denen, die diese Verantwortung nicht wahrnehmen können. Dies trifft auch für Menschen mit Behinderung zu.

Für diese erhebt der SoVD seine Stimme und bietet ihnen seine Mithilfe bei der Problembewältigung an.



Editorial

Corona und Solidarität

Liebe Mitglieder,



Dr. Helmholt Seidlein

ein Virus legt die Weltwirtschaft lahm und führt zu massiven Einschränkungen im persönlichen und gesellschaftlichen Leben. Es ist das Virus, nicht die dadurch ausgelöste Krankheit. Dies gilt es immer zu beachten. Die Zahl der tatsächlich Erkrankten ist glücklicherweise nicht hoch im Vergleich mit anderen Krankheiten, die mit schweren Symptomen einhergehen. Der Verdacht auf eine Coronainfektion muss aber ernst genommen werden. Abklärung ist erforderlich. „Wird schon gut gehen“ ist völlig fehl am Platz.

Es ist aber nicht richtig, Notfallambulanzen in ihrer so wichtigen, oft lebensrettenden Arbeit durch die Abklärung von Coronafällen zu überfordern. Gleiches gilt für die Ambulanzen niedergelassener Ärzte. Es wurden unter anderem auch deshalb Corona- und Fieberambulanzen eingerichtet. Diese sollen Ratsuchende in Anspruch nehmen.

Beim Notfall geht es um die Rettung von Menschenleben, bei Verdacht auf eine Coronainfektion um Abklärung und Einleitung von medizinisch und gesellschaftlich begründeten Schutzmaßnahmen. Natürlich – eine Coronainfektion kann mit Symptomen eines Notfalles einhergehen, es kann Beatmungspflichtigkeit bestehen. Dann wird unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben ein, zumindest in Deutschland, bisher sehr effektives Behandlungsmanagement eingeleitet.

Alle, die in Sorge um eine mögliche Coronainfektion sind und deswegen medizinischen Rat suchen, sind aufgerufen, die Welt nicht in coronainfiziert und damit krank und nicht coronainfiziert und damit gesund einzuteilen. Es gibt nach wie vor viele Patienten mit ernsthaften Krankheitsbildern (unter anderem Traumata, Herzinfarkt, Schlaganfall), die aber zusätzlich auch mit SARS-CoV-2 infiziert sein können. Bei einem Patienten mit akuter Atemnot kann zum Beispiel eine Lungenembolie oder ein Herzinfarkt vorliegen – dies dürfen wir auf keinen Fall außer Acht lassen.

Üben wir Solidarität durch Zurückhaltung. Achten wir die Arbeit derer, die berufsbedingt Reihen- und Untersuchungsabfolgen festlegen müssen. Nehmen wir Wartezeiten, die dadurch entstehen können, hin. Vertrauen wir darauf, dass in unseren Gesundheitseinrichtungen kein berechtigtes Anliegen unbearbeitet bleibt. Und halten wir Abstand!

Dr. med. Helmholt Seidlein,
1. Landesvorsitzender

Aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts zum Behinderungsausgleich

Nicht nur Minimalversorgung

Das Bundessozialgericht (BSG) urteilte am 7. Mai über Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich. In dem Verfahren ging es um den Kostenerstattungsanspruch für das selbst beschaffte Spezialtherapierad einer Versicherten.

In seinem Urteil vom 7. Mai hat sich das BSG mit den Teilhabezielen des 9. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB), dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und dem Recht auf persönliche Mobilität nach Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention auseinandergesetzt. Das SGB sieht einen Kostenerstattungsanspruch vor, wenn die Krankenkasse eine Sachleistung zu Unrecht abgelehnt hat und Versicherten dadurch für die selbst beschaffte Leistung notwendige Kosten entstanden sind. Hier ging es um ein Spezialtherapierad, das die Versicherte nach Ablehnung durch die Krankenkasse selbst gekauft hatte. Das BSG stellte fest, dass im vorliegenden Ein-

zelfall ein Anspruch nach Paragraph 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V in Betracht kommen kann. Der Anspruch auf ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich ist danach nicht von vornherein auf eine Minimalversorgung beschränkt. Vielmehr kommt ein Anspruch bereits dann in Betracht, wenn das Hilfsmittel wesentlich dazu beitragen oder zumindest maßgebliche Erleichterung bringen würde, Versicherten auch nur den Nahbereich im Umfeld der Wohnung (zum Beispiel bei Einkäufen oder Arzt- und Apothekenbesuchen) in zumutbarer Weise zu erschließen (B 3 KR 7/19 R).

Das BSG hob die Entscheidung des Landessozialgerichts auf und verwies die Sache zurück zur erneuten Entscheidung. Dieses konnte nach den bishe-

rigen Tatsachenerhebungen allerdings nicht abschließend über den Anspruch entscheiden. Es fehlten insbesondere Ermittlungen dazu, auf welche Art und Weise sich die Klägerin den Nahbereich ihrer Wohnung tatsächlich mit und ohne Hilfe anderer erschließen konnte. Ferner sei ein Anspruch nach dem Eingliederungshilferecht als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bislang nicht geprüft worden.

Sollten Sie von derartigen oder sonstigen sozialrechtlichen Fragestellungen betroffen sein, wenden Sie sich gerne an die SoVD-Sozialberatung, damit geklärt werden kann, ob und in welchem Umfang Ansprüche bestehen. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Rubrik „Kontakt“ auf Seite 13.

Klärung Rentenkonto

Ihr Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für Ihre spätere Rente. Beiträge, die Ihr Arbeitgeber für Sie einzahlte, werden automatisch im Konto gespeichert. Das gilt jedoch nicht für alle rentenrechtlichen Zeiten. Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen können wir erst dann Ihrem Rentenkonto hinzufügen, wenn Sie uns darüber informieren.

Bitte überprüfen Sie regelmäßig die Vollständigkeit der Daten, die uns übermittelt werden. Dabei hilft Ihnen die Renteninformation, die Ihnen automatisch einmal im Jahr zugesandt wird. Entdecken Sie in Ihrem Versicherungskonto eine Lücke, schließen Sie diese möglichst zeitnah.

Quelle: DRV

Ulrich Haesener gehört zur „verlorenen Generation“ und überlebte als Jugendlicher Krieg und Gefangenschaft

Leben im Ausnahmezustand vor 75 Jahren

Die Coronakrise mit ihren Einschränkungen und Ängsten ruft in vielen älteren Menschen Erinnerungen an die Kriegs- und Nachkriegszeit hervor. Einer, der den Zweiten Weltkrieg und das Ende vor 75 Jahren miterlebt hat, ist der ehemalige Vorsitzende des Kreisverbandes Schwerin, Ulrich Haesener.

Wir leben in einer sehr schlimmen Zeit. Die Corona-Pandemie beherrscht unser Tun und Handeln. Unsere Bundeskanzlerin hat es richtig formuliert „Seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine Herausforderung an unser Land mehr, bei der es so sehr auf unser gemeinsames Handeln ankommt.“ Auch ich erinnere mich in diesen Zeiten an den Krieg zurück.

Ich bin Angehöriger der „verlorenen Generation“ des Jahrgangs 1928. Ich wurde im September 1944 aus meiner Lehre heraus als Flakhelfer eingezogen und bei Stettin-Falkenwalde eingesetzt. Im Schnellverfahren ausgebildet, saß ich am Geschütz „Cäsar“ als Richtschütze und spürte beim Sperrfeuerschießen zum Schutz der Hydrierwerke Stettin-Pölitz die Wucht der Kanone. Diese führten, wie bei so vielen Kameraden, zur Schwerhörigkeit. Über den Sinn unseres Handelns sprachen wir oft, kamen aber zu keinem Ergebnis.

Nachdem wir noch eine spezielle Geschützausbildung für den Erdkampf gegen Panzer absolviert hatten, wurde ich im Januar 1945 als Flakhelfer entlassen, um zugleich im Februar zum Reichsarbeitsdienst nach Ummanz auf Rügen eingezogen

zu werden. Es folgte die Infanterieausbildung, besonders mit der Panzerfaust.

Am 30. April erfolgte der fluchtartige Abmarsch vor der näherrückenden Front bis nach Weitendorf bei Sternberg. Hier versagten mir meine total wundgelaufenen Füße den Dienst. Dem Befehl unseres Feldmeisters zum Abmarsch in der Nacht zum 2. Mai kam ich noch nach, blieb aber mit zwei Kameraden hinter der Marschkolonie zurück. Wir sprangen in ein Gebüsch und blieben dort einige Stunden liegen. Wir desertierten, entfernten uns unerlaubt von der Truppe.

Am 4. Mai, als wir uns in Richtung Westen bewegten, gerieten wir bei Jülchendorf in russische Gefangenschaft. Zum Glück hatten wir unsere Gewehre schon im See versenkt. Von hier aus wurden wir, mittlerweile ein ganzer Haufen „Kindersoldaten“ in ein Gefangenenlager bei Sternberg gebracht. Wir hatten uns zu einer Gruppe gleichaltriger Kameraden zusammengeschlossen. Da war der Ostfrieser Gerd Pollmann, der Österreicher Rainer Klinger, der Hamburger Walter Müller und ich. Auf dem Lagerappell am 8. Mai teilte uns ein russischer Offizier mit, dass der

Krieg zu Ende sei und Frieden eintrete. Für uns aber begann eine Odyssee, eine Leidenszeit.

Erste Station war das Kriegsgefangenenlager in Neubrandenburg in der Ihlenfelder Straße, ehemaliges Außenlager des Frauen-KZ Ravensbrück, dann Außenlager des berüchtigten Internierungslager Fünfischen. Wir wurden eingesetzt, um Brücken und Bahnstrecken zu reparieren oder instand zu setzen, Bombentrichter zuzuschütten, Möbel zu verladen und andere schwere Arbeiten zu verrichten. Dazu marschierten wir in die Außenlager Templin, Lychen, Joachimsthal und Fürstenburg. Harte Arbeit und Hunger waren angesagt. Viele Tage mussten wir uns ein Brot mit 15 oder 20 Mann pro Tag teilen. Wir lebten von Wassersuppe und Brennnesselgemüse. Wir hungerten ständig, bekamen Typhus und/oder Ruhr, fielen um, standen wieder auf – aber einige blieben leider für immer liegen. Wir schliefen in und unter Baracken, in offenen Viehwaggons, in Scheunen und unter freiem Himmel. Zu alledem strahlte fast täglich die Sonne.

Am 11. Juni fand man bei einer Razzia im Außenlager zu Fürstenberg in meiner Tarn-



Ulrich Haesener beim Reichsarbeitsdienst 1945 (2. Reihe, links).

jacke einen Verkehrsplan von Mecklenburg. Man meinte, ich wollte fliehen und ich wurde eingesperrt. Beim Morgenappell am 12. Juni wurde verkündet, ich werde zum Tode verurteilt. Nach dem Urteilsspruch machte der Dolmetscher aber eine Pause und erklärte dann: „Der Kommandant hat aber beschlossen, ihn nicht zu erschießen, da der Soldat noch so jung ist.“ So blieb ich am Leben. Es sollte eine Drohung gegen alle sein. Zwei Monate später wurde das Gefangenenlager in Neubrandenburg aufgelöst bzw. nach Sibirien verlegt.

Am 31. Juli 1945 wurde ich mit weiteren 1.000 Kranken, Ausgehungen und Geschwächten entlassen. Am 6. August fuhr ich in einem offenen Waggon mit

der Bahn nach Stralsund, wo meine aus Stettin geflohenen Eltern untergekommen waren.

Ich wünsche mir, dass meine Kinder, meine Enkel und alle Menschen dieses Elend niemals durchmachen müssen. Treten wir deshalb ständig und wirkungsvoll für Frieden, Völkerverständigung und soziale Gerechtigkeit ein. Deshalb ist auch verständlich, dass ich mich nach der Wende dem „Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer“, heute Sozialverband Deutschland, angeschlossen habe. Seit dem 1. Dezember 1990 bin ich Mitglied und seit nunmehr fast 30 Jahren ununterbrochen im Kreisvorstand Schwerin, viele Jahre als 1. Kreisvorsitzender und weiterhin zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

5 Termine

Aufgrund der Coronakrise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Kreisverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

KV Parchim

Jeden Dienstag, 9-12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung, Vergabe für Termine der Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

KV Wismar

10. Juni, 13-16 Uhr: Rechtsberatung mit Doreen Rauch, Anmeldung bis 9. Juni.

17. Juni: 9.30-11.30 Uhr: Klönfrühstück. Anmeldung bis 16. Juni.
30. Juni, 14-16 Uhr: Geburtstagstreffen für Mitglieder, die im 1. Halbjahr Geburtstag hatten, Anmeldung bis 23. Juni.

Rechtsberatung

Erkundigen Sie sich bitte aufgrund der Coronakrise unbedingt telefonisch unter den angegebenen Telefonnummern, ob, wann, wo und wie eine Beratung stattfindet.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8-16 Uhr, und freitags, 8-12 Uhr).

Kontakt

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax: 0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: siehe den unten stehenden roten Infokasten.

Kreisverband Schwerin: Mehr- generationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wisenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.

Kreisverband Rügen

Vorübergehend befindet sich das SoVD-Kreisbüro Rügen im 2. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes, Raum 250, in der Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen/Rügen. Die 1. Vorsitzende Regina Kowalski ist dort dienstags unter Tel.: 03831/35 74 964 zu erreichen.

Bei unabwendbarem persönlichen Beratungsbedarf Ihrerseits ist der Kreisverband angehalten, nur mit Terminvereinbarungen zu arbeiten. Das heißt, dass Sie einen Termin erhalten, an dem Sie sich in einem der separaten Beratungsräume des Landkreises mit der Vorsitzenden treffen. Über die weiteren einzuhaltenden Schutzmaßnahmen werden Sie telefonisch unterrichtet.